

**ORTSBÜRGERVEREIN**  
**METJENDORF - HEIDKAMP - OFENERFELD**

**Neufassung der Satzung  
vom 16.01.2019**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ortsbürgerverein Metjendorf-Heidkamp-Ofenerfeld“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiefelstede OT Metjendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - a. die Förderung des dörflichen Zusammenlebens,
  - b. die Pflege des kulturellen Lebens im Rahmen der Dorfgemeinschaft und
  - c. die Vertretung aller Dorfinteressen unter Berücksichtigung der einzelnen Ortsteile.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigene Veranstaltungen bzw. Teilnahme an anderweitigen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitglieder, insbesondere den Vorstand und die Mitglieder des Festausschusses eine jährliche Verwaltungskostenpauschale beschließen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Ortsvereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist jeweils endgültig.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung oder den Ordnungen des Vereins.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluss, der zu begründen ist, durch eingeschriebenen Brief mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingegangen sein. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht bei Ablehnung seines Einspruchs durch die Mitgliederversammlung offen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge und deren Fälligkeit fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.  
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- a. Beitragspflicht
- b. Pflicht zur Beachtung der Interessen des Vereins
- c. Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung
- d. Recht zur Teilnahme an öffentlichen Vorstandssitzungen
- e. Antrags- und Stimmrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung gem. § 8 und 9 dieser Satzung

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die den Mitgliedern bzgl. der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden durch das oberste Organ des Vereins - die Mitgliederversammlung – ausgeübt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung, sogenannte Jahreshauptversammlung, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 10 Tagen geladen. Die Ladung erfolgt primär per E-Mail. Ist keine E-Mailadresse eines Mitgliedes bekannt, so erfolgt die Ladung per einfachen Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Jedes anwesende, volljährige und geschäftsfähige Mitglied – auch Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
  - d. die Wahl des Beirates und des Festausschusses,
  - e. Wahl von drei Vertretern des Vereins in den Gesamtvorstand des Vereins „Begegnungsstätte Heinrich Kunst e.V.“
  - f. die Festsetzung der Jahresbeiträge und die Bestimmung der Grundsätze der Beitragserhebung,
  - g. Einsprüche gegen einen Ausschluss,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i. Satzungsänderungen,
  - j. Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
4. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem/der Schriftführer/in,
  - d. dem/der Kassenführer/in,
  - e. dem/der Pressesprecher/in,
  - f. dem Materialwart
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen, die ihnen in Ausübung des Amtes entstehen, kann der Verein erstatten.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende (4-Augen-Prinzip).
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressesprecher und der erweiterte Vorstand in geraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Materialwart in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.

Findet sich bei der Neuwahl kein handlungsfähiger Vorstand, so ist innerhalb von 6 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Findet sich bei dieser erneuten Mitgliederversammlung kein Vorstand, so kann der alte Vorstand den Verein auflösen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/dem Kassenführer/in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende) beruft in der Regel die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
7. Öffentliche Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat im Heinrich-Kunst-Haus.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind,

darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (auch E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse des Vorstandes enthalten und vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

### **1. Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten. Ihm gehören an: bis zu drei Vertreter der Ortsteile Metjendorf, Heidkamp, Ofenerfeld und Wehnerfeld sowie der Bezirksvorsteher.

### **2. Festausschuss**

Die Mitgliederversammlung kann einen Festausschuss wählen. Der Festausschuss unterstützt und berät den Vorstand insbesondere bei der Durchführung und Planung von Veranstaltungen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die Bekanntmachung gem. § 50 BGB erfolgt in mindestens einer in der Gemeinde Wiefelstede erscheinenden Zeitung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst in den Ortsteilen Metjendorf, Heidkamp, Ofenerfeld und Wehnerfeld zu verwenden hat.

Dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Januar 2019 zugestimmt. Sie ist somit ab sofort gültig.

Metjendorf, den 16.01.2019

Sascha Fankhänel

1. Vorsitzender